

Az.: 5 E 56/10
4 K 1934/04

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Gemeinde
vertreten durch den Bürgermeister

- Beklagte -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Gewerbesteuer; Erinnerung gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 20.01.2010
hier: Beschwerde

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 8. Februar 2012

beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 15. März 2010 - 4 K 1934/04 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 Die Beklagte wendet sich gegen die Gebührenforderung der Prozessbevollmächtigten des Klägers für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens.
- 2 Mit Bescheid vom 15. September 2003 zog die Beklagte den Kläger im Wege der Haftung für Gewerbesteuerrückstände einer GmbH heran, deren alleiniger Geschäftsführer er war. Den gegen diesen Bescheid von ihm eingelegten Widerspruch wies der Landkreis Zwickauer Land mit Bescheid vom 8. Oktober 2004 zurück. Am 5. November 2004 erhob der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Chemnitz. Dieses hob mit Urteil vom 20. Juli 2009 den Bescheid der Beklagten auf, legte der Beklagten die Kosten des Verfahrens auf und stellte die Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren fest.
- 3 Mit Kostenfestungsbeschluss vom 20. Januar 2010 setzte die beauftragte Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle die von der Beklagten an den Kläger im Vorverfahren sowie im erstinstanzlichen Verfahren zu erstattenden Kosten auf insgesamt 4.573,43 € fest. Ausgehend von dem vom Verwaltungsgericht festgestellten Gegenstandswert in Höhe von 54.737,73 € setzte die Urkundsbeamtin für das Vorverfahren eine 10/10 Geschäftsgebühr in Höhe von 1.010,70 €, eine Pauschale nach § 26 BRAGO in Höhe von 20,00 € und 16 % Mehrwertsteuer in Höhe von 164,91 € und damit den von der Beklagten an den Kläger zu erstattenden Betrag auf insgesamt 1.195,61 € fest.

- 4 Die von der Beklagten mit der Begründung eingelegte Kostenerinnerung, dass die Gebührenforderung der Prozessbevollmächtigten des Klägers für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens verjährt sei und eine Festsetzung der außergerichtlichen Kosten insoweit nicht hätte erfolgen dürfen, wies das Verwaltungsgericht Chemnitz mit Beschluss vom 15. März 2010 zurück.
- 5 Die Beklagte legte gegen diesen Beschluss fristgemäß Beschwerde ein und führte zur Begründung im Wesentlichen aus: Der Anspruch der Prozessbevollmächtigten des Klägers auf Vergütung ihrer anwaltlichen Leistung im Rahmen des Widerspruchsverfahrens sei verjährt. Die Angelegenheit sei am 5. November 2004 mit der Erhebung der Klage beendet gewesen und der Vergütungsanspruch für die anwaltliche Leistung fällig geworden. Der Anspruch sei mit Ablauf des 31. Dezember 2007 verjährt gewesen. Der Kläger sei auch wegen der aus § 254 Abs. 2 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB - folgenden Schadensminderungspflicht verpflichtet, gegenüber seinen Prozessbevollmächtigten die Einrede der Verjährung zu erheben. Es sei ausschließlich das Risiko der Prozessbevollmächtigten des Klägers, wenn sie offensichtlich den Ausgang eines Verfahrens abwarten, um dann je nach Entscheidung des Gerichts eine Vergütung für die außergerichtliche Tätigkeit zu verlangen oder nicht, und dabei den Eintritt der Verjährung übersehen. Der Vergütungsanspruch der Prozessbevollmächtigten wäre auch dann verjährt gewesen, wenn der Kläger im Hauptsacheverfahren unterlegen wäre.
- 6 Der Kläger ist der Beschwerde entgegengetreten und führt zur Begründung im Wesentlichen aus, dass im Kostenfestsetzungsverfahren nach § 164 VwGO der Kostenschuldner sich auf die Verjährung des anwaltlichen Vergütungsanspruchs allenfalls dann berufen könne, wenn der Kostengläubiger gegenüber seinem eigenen Rechtsanwalt die Verjährungseinrede erhoben hat, so dass ihm ein erstattungsfähiger Aufwand nicht erwachsen ist. Eine solche Einrede sei vom Kläger jedoch nicht erhoben worden.
- 7 Mit Schriftsatz vom 23. März 2011 macht die Beklagte ergänzenden Vortrag und führt aus, dass es sich bei dem vom Kläger geltend gemachten Kostenerstattungsanspruch allenfalls um einen Schadensersatzanspruch handeln könne. Nach der ständigen

Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sei das Unterlassen der Geltendmachung einer Einrede im Rahmen von § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB anspruchsmindernd zu berücksichtigen. Es könne deshalb nicht darauf ankommen, ob der Kläger nach Ablauf der Verjährungsfrist Zahlungen an seinen Prozessbevollmächtigten geleistet habe, weil er auch in diesem Fall zumindest seiner Pflicht zur Schadensminderung nicht nachgekommen wäre.

- 8 Selbst wenn der prozessuale Kostenerstattungsanspruch ein gesetzlicher Anspruch sui generis wäre, würde auch auf ihn die Schadensminderungspflicht des § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB zur Anwendung kommen müssen, weil diese Pflicht ein allgemeines aus dem Grundsatz von Treu und Glauben hergeleitetes Prinzip darstelle.
- 9 2. Das Oberverwaltungsgericht entscheidet über die Beschwerde gegen die erstinstanzliche Entscheidung über die Erinnerung gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss in der Senatsbesetzung mit drei Richtern. Es liegt kein Fall einer allein durch den Berichterstatter zu treffenden Entscheidung über Kosten i. S. d. § 87a Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 VwGO vor, sondern der einer Sachentscheidung im Rechtsmittelverfahren (vgl. Beschl. des erkennenden Senats v. 22. März 2010 - 5 E 92/09 -, juris Rn. 1, m. w. N.).
- 10 Die zulässige Beschwerde hat keinen Erfolg. Die Beklagte kann nicht mit ihrem Einwand gehört werden, der Kläger hätte gegenüber seinem Prozessbevollmächtigten die Einrede der Verjährung des hier streitgegenständlichen anwaltlichen Vergütungsanspruchs erheben müssen.
- 11 Im Kostenfestsetzungsverfahren (§ 164, § 173 VwGO i. V. m. §§ 103 ff. ZPO) ist die Einrede der Verjährung gegen den prozessualen Kostenerstattungsanspruch grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. In diesem auf Praktikabilität und Effektivität angelegten Verfahren entscheidet der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle lediglich über die Höhe der gemäß der Kostengrundentscheidung von dem unterlegenen Beteiligten zu erstattenden Kosten (BayVGh, Beschl. v. 14. Juli 2007 - 15 C 03.947 -, juris Rn. 11). Im Verfahren nach § 164 VwGO hat der Urkundsbeamte nur die Voraussetzungen des § 152 Abs. 1 VwGO, bzw. - wie hier - die Voraussetzungen des § 162 Abs. 2 Satz 1

und 2 VwGO dahin zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren bzw. das Verwaltungsgericht bei der Geltendmachung von Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwaltes im Vorverfahren die Zuziehung eines Bevollmächtigten für dieses Verfahren für notwendig erklärt hat. Die ausschließlich an den vorgenannten Vorschriften orientierte Prüfung im Kostenfestsetzungsverfahren erstreckt sich damit grundsätzlich nicht auf das Verhältnis des Kostengläubigers zu seinem Rechtsanwalt und lässt die sich aus dem Anwaltsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten unberührt. Die Verjährung des Vergütungsanspruchs kann im Kostenfestsetzungsverfahren allenfalls dann zu berücksichtigen sein, wenn der Erstattungsgläubiger gegenüber seinem eigenen Anwalt die Verjährungseinrede erhoben hat, so dass ihm ein erstattungsfähiger Aufwand nicht erwachsen ist (BayVGH, Beschl. v. 14. Juli 2003 - 15 C 03.947 -, a. a. O. Rn. 15).

- 12 Die Beklagte kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass der Kläger zur Einrede gegenüber seinem Prozessbevollmächtigten nach § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB verpflichtet gewesen sei. Nach dieser Vorschrift hängt eine Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes auch davon ab, ob der Beschädigte es unterlassen hat, den Schaden zu mindern. Diese Vorschrift ist bereits deshalb auf den Kostenerstattungsanspruch nicht anzuwenden, weil es sich insoweit nicht um einen Schadensersatzanspruch handelt.
- 13 Ungeachtet dessen kann der Umstand, dass ein Prozessbevollmächtigter seine Vergütungsansprüche gegenüber seinem Mandanten erst nach rechtskräftigem Abschluss eines gerichtlichen Verfahrens geltend macht, diverse billigenwerte Gründe haben. Gibt es eine solche Vereinbarung zwischen dem Prozessbevollmächtigten und seinem Mandanten, wäre es treuwidrig, die spätere Honorarnote mit der Verjährungseinrede zu bekämpfen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 15 Die Festsetzung eines Streitwertes für das Beschwerdeverfahren ist nicht veranlasst, weil insoweit Nr. 5502 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG - Kostenverzeichnis - eine Festgebühr von 50,00 € vorsieht.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

16

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*